

zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 214 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.“

Im § 214 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 die Absätze 3, 4 und 5.

21. Im § 215 Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Worte „oder, mit Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt.
22. Im § 217 Absatz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt.
23. Als § 217 a wird eingefügt:

„§ 217 a

#### **Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr**

Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

24. § 220 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 220

#### **öffentliche Herabwürdigung**

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

25. Im § 238 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bewährung“ das Wort „Haftstrafe“ eingefügt.
26. Im § 249 Absatz 1 wird das Wort „Arbeitserziehung“ gestrichen. Im § 249 Absatz 3 werden die Worte „Arbeitserziehung oder“ gestrichen.
27. Im § 252 Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

### II. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 242 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.“
2. Im § 258 Absatz 1 werden die Worte „Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
3. Im § 270 Absatz 1 wird als Satz 3 eingefügt:  
„Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.“  
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. Im § 339 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.

5. § 350 a Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Die §§ 351, 352 werden aufgehoben.

7. Im § 360 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und bei Arbeitserziehung“ und im § 360 Absatz 2 die Worte „einer Einweisung in ein Jugendhaus und“ gestrichen.

### III. Das Strafregistergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

#### **Strafen mit Freiheitsentzug**

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Absatz 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe und Haftstrafe — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug gemäß § 39 Absatz 5 StGB durchzuführen ist;
  2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 1 StGB;
  3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 2 StGB;
  4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;
  5. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;
  6. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe gemäß § 350 Absatz 3 StPO.“
2. § 10 Ziffer 5 wird gestrichen. Ziffer 6 wird Ziffer 5. In dieser Ziffer werden die Worte „§ 9 Absatz 1“ durch die Worte „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.
  3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

#### **Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe und der Haftstrafe ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.“

4. Im § 18 werden die Worte „189 Absatz 2“ durch die Worte „189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3“ ersetzt.
5. Im § 26 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „bei Arbeitserziehung bis zu zwei Jahren“ gestrichen. Im § 26 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als zwei Jahren“ gestrichen.
6. Im § 27 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.
7. Im § 32 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.